

werden sich auch die Preise bei vielen energieintensiven Produkten im Vergleich zu weniger energieintensiven Produkten in einem Ausmaß verändern, daß es für den Endverbraucher sinnvoll wird, energieintensive Produkte nur aus ausländischer Erzeugung zu kaufen. Da es auch aus ökologischer Sicht nicht befriedigend sein kann, den österreichischen Zement oder die österreichische Glaswolle aus dem Markt zu drängen, die gleichen Produkte mit entsprechendem Transportaufwand aus der Produktion eines Nachbarstaates zu importieren, könnte dem Problem durch Erhebung eines Ausgleichszolles begegnet werden. Dieser Zoll müßte nach dem durchschnittlichen energetischen Gehalt eines solchen Produktes bemessen werden.

Die Einführung eines solchen Ausgleichszolles ist keine theoretische Notwendigkeit, sondern soll mögliche beschäftigungspolitische Konsequenzen in bestimmten Branchen, die nicht durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden können, vermeiden helfen. Letztlich geht es hier um einen trade-off zwischen partiellen Beschäftigungswirkungen und ökologischen Wirkungen, über den in der politischen Diskussion zu entscheiden ist.

Für Industriewaren ist die Einführung eines Ausgleichszolles der Republik Österreich eindeutig durch Art 6 Abs 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft untersagt: "Im Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt."

Die Diskussion darüber, ob eine solche Ausgleichsabgabe mit Art 6 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation kompatibel ist, ist rein theoretisch, denn ein solcher Schritt Österreichs